

Report

Koblenz von unten

**Ergebnisse einer Befragung zur sozialen Lage von
Hartz-IV-Betroffenen und zur Praxis der Arbeitsverwaltung
(Kurzfassung)**

Michael Wolf

Koblenz, Dezember 2007

1 Geschichte des Koblenzer Arbeitskreises Hartz IV¹

In vielen deutschen Städten gibt es Arbeitslosenzentren, Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen sowie lokale Bündnisse von Gruppen und Einzelpersonen innerhalb und außerhalb von Gewerkschaften. Sie allesamt haben es sich zur Aufgabe gemacht, Arbeits- bzw. Erwerbslose mit Rat und Tat bei der Bewältigung ihrer belastenden Lebenssituation zu unterstützen. Über die individuelle Unterstützungsarbeit hinaus versuchen sie zudem, die Interessen der Betroffenen in der Öffentlichkeit etwa durch die Organisation von Widerstand gegen den Abbau sozialer Rechte zu vertreten. So auch der »Koblenzer Arbeitskreis Hartz IV«. In ihm haben sich politisch interessierte und sozial engagierte Personen aus akademischen und nichtakademischen Berufen wie etwa Arzt, Erzieherin, Kauffrau, Krankenschwester, Sozialarbeiter, Verwaltungsfachkraft oder Techniker zusammengefunden, Betroffene und Nicht-Betroffene, die es moralisch empört, daß Arbeitslose von Politik und Verwaltung unter Generalverdacht gestellt werden, »Drückeberger«, »Faulenzer«, »Sozialschmarotzer« oder »Parasiten« zu sein. Durch ihre berufliche Praxis, aber auch aufgrund eigener Erfahrung als Arbeitsloser wissen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitskreises, was es heißt, ein Leben auf Sozialhilfeniveau führen zu müssen. Sie wissen, was es heißt, aufgefordert zu werden, sich eine andere, das heißt billigere Wohnung zu suchen, die es auf dem Wohnungsmarkt jedoch nicht gibt. Und sie wissen auch, was es heißt, durch die Arbeitsverwaltung verpflichtet zu werden, Woche für Woche Bewerbungen zu schreiben, obwohl es keine entsprechenden Stellen gibt, wie man sich fühlt, wenn man nach dreißig- oder fünfunddreißigjähriger ununterbrochener Berufstätigkeit arbeitslos wird und sich nun mit Recht ängstigt, in Armut zu stürzen, und wie entwürdigend und vielfach schikanös die Verletzungen der Privat- und Intimsphäre sind, mit denen die Ermittler der

1 An der Befragung mitgewirkt und an der Auswertung derselben beteiligt haben sich aus der Gruppe der Arbeitskreismitglieder: Dieter Alex, Nils Bastiaanse, Robert Diedrich, Dunja Di Matteo, Hans Domeyer, Dietmar Feckler, Ute Kallwies, Rolf Knieper, Bettina Lau, Britta Materna, Rosi Rampf, Thomas Sauerborn, Ursula Weippert, Egbert Wisser; aus der Gruppe der Studierenden der Fachhochschule Koblenz: Verena Allinger, Timo Arnold, Johannes Buchhardt, Michelle Gimler, Sabine Halter-Porr, Michael Kallenborn, Margit Keuper, Björn Krause, Andreas Kuhn, Naomi Paul, Markus Pfeil, Hanna Schmidinger, Katrin Straupe, Julia Waldmann, Ina Weber, Michaela Wolff-Hehl. Ihnen allen gebührt Dank. Vor allem aber ist den befragten Arbeitslosengeld-II-Beziehern zu danken, da sie uns einen, wenn auch nur kleinen, Einblick in ihr Leben gewährt haben, so daß wir nunmehr besser wissen, was es heißt, in Koblenz unter den Bedingungen von Hartz IV leben zu müssen. – Auch wenn der Report weitgehend seines Verfassers sprachlich-stilistische Handschrift trägt, gilt festzuhalten, daß er gleichwohl ein kollektives Produkt des Arbeitskreises ist, dessen Mitglieder ihn in mehreren Sitzungen konzipiert und in seinen Entwürfen diskutiert und letztlich in der vorliegenden Fassung gutgeheißen haben.

Arbeitsverwaltung, seien es nun die Arbeitsagenturen selbst oder die ARGEn oder sonstigen Grundsicherungsträger, herauszufinden suchen, ob Arbeitslosengeld-II-Bezieher in einer »eheähnlichen Gemeinschaft« leben oder nicht.

Entstanden ist der Arbeitskreis aus dem Sozialforum Koblenz heraus, das sich begreift als ein Teil jener sozialen Bewegung, die sich im Januar 2001 im brasilianischen Porto Alegre unter dem Namen »Weltsozialforum« konstituierte und das sich seinerseits, initiiert von verschiedenen internationalen Organisationen, als Gegenveranstaltung zu den Gipfeln der Regierungschefs der G8-Staaten (Weltwirtschaftsgipfel) und der Welthandelsorganisation (WTO) versteht. In Folge des Weltsozialforums bildeten sich nach dessen Vorbild nationale und lokale Sozialforen heraus, die auf der Grundlage der Charta der Prinzipien des Weltsozialforums arbeiten, das heißt, die sich unter dem Motto »Eine andere Welt ist möglich!« auf die Suche nach einer gerechten, friedlichen und ökologischen Gesellschaft begeben haben. Mit Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland sind hier zu erwähnen das Erste Sozialforum, das im Jahr 2005 in Erfurt stattfand, sowie das Zweite Sozialforum von Cottbus im Jahre 2007. Wie die Aktivitäten des Sozialforums Koblenz so stehen auch die des Koblenzer Arbeitskreises Hartz IV in dieser Tradition.

Mit seiner Arbeit, die er im März 2006 begann und bei der er personell unterstützt wird durch Mitglieder der Erwerbsloseninitiative Koblenz, verfolgt der Arbeitskreis vier Ziele, nämlich:

- 1) Unterstützung von Arbeitslosen bei ihren die Arbeitsverwaltung betreffenden Belangen durch die Weitergabe von Wissen (Information) sowie die Erörterung von Handlungsoptionen (Beratung) und die Vermittlung von Kontakten zu anderen Personen oder Organisationen;
- 2) Mobilisierung und Selbstorganisation von Arbeitslosen, bei der es darum geht, an den Möglichkeiten und Ressourcen, die Arbeitslose selbst haben, die von ihnen aber vielfach nicht mehr als solche wahrgenommen werden, anzuknüpfen und ihnen zu zeigen, daß Möglichkeiten bestehen, mit ihrer Situation anders als bislang umzugehen und daß sie, sofern sie es wollen, auch etwas bewirken können;
- 3) Öffentlichkeit herzustellen für die Belange von Arbeitslosen, da diese als eine an den Rand der Gesellschaft gedrängte Gruppe nur wenig Gehör finden und deswegen eines ›Sprachrohres‹ bedürfen, das ihnen die Stimme verleiht, mit der sie über ihre soziale Situation aufklären können und die ihnen verhilft, gegen das Vorurteil anzugehen, Arbeitslose seien »Drückeberger«, »Faulenzer«, »Sozialschmarotzer« oder »Parasiten«, sowie
- 4) Einmischung in das politische Geschehen in der Stadt Koblenz, das heißt das Erzeugen von politischem Druck, indem man Argumente zu finden und öffentlich zu machen versucht, die auf die Notwendigkeit hinweisen, daß es einen Bedarf gibt für die Einrichtung einer unabhängigen Sozialberatungsstelle, die sich speziell der Probleme von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern annimmt und die entschlossen die Interessen der Betroffenen vertritt und diesen zur Durchsetzung ihre Rechte verhilft, was sich nach

Ansicht des Arbeitskreises in einem ersten Schritt insbesondere durch eine entsprechende Befragung des betroffenen Personenkreises vorbereiten läßt.

Daß für die Einrichtung einer unabhängigen Sozialberatungsstelle ein Bedarf existiert und daß dieser Bedarf nicht durch die vorhandenen Einrichtungen, insbesondere auch nicht durch die ARGE Koblenz selbst, in der Art und Weise gedeckt wird (und auch nicht gedeckt werden kann), wie es aus der Perspektive der Betroffenen erforderlich wäre, erhofft der Arbeitskreis unter anderem mit der Fragebogenaktion aufweisen zu können. Mit Blick auf eben diese Zielsetzung wurde seitens der ARGE Koblenz beanstandet, die vom Arbeitskreis erhobene Forderung nach Einrichtung einer Sozialberatungsstelle sei »gelinde gesagt etwas schwer schwammig«, so am 21. März 2006 der seinerzeitige Geschäftsführer der ARGE Koblenz in einem Interview mit TV Mittelrhein. Denn der Gesetzgeber habe eine eigene Einrichtung geschaffen, die ARGE, und dieser mit dem SGB II neue »Aufgaben, die klar im Gesetz definiert sind, übertragen«.

Diese Aussage mag de jure zutreffen, aber nicht de facto. Sie läßt unter anderem außer Acht, daß nach § 48 SGB II die Bundesagentur für Arbeit zur Erreichung der SGB-II-Ziele mit dem für sie zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Zielvereinbarung abschließen muß – und diese in der Folge dann eine mit den Grund-sicherungsträgern. Da Zielvereinbarungen betriebswirtschaftlich ausgerichtet sind bzw. sich an der Haushaltslage orientieren, wirken sie normierend auf die Organisationspraxis, indem sie den ARGE den finanziellen Handlungsrahmen vorgeben, innerhalb dessen sie sich zu bewegen haben. Für das Ziel »Senkung der passiven Leistungen«², also des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes, heißt dies, daß die ARGE nur das ausgegeben können, was der Haushaltsgesetzgeber ihnen vermittelt der Bundesagentur zu Verfügung stellt. Die Konsequenz dessen ist, daß den ARGE so gut wie kein Handlungsspielraum verbleibt, um entsprechend der ihnen im Ideal zugedachten Rolle als »moderner Dienstleister« im Interesse ihrer »Kunden«, den Arbeitslosen, zu handeln. Im Gegenteil, die ARGE geraten dadurch in die Rolle eines Türstehers, dessen Aufgabe darin besteht, hilfebedürftigen Arbeitslosen den erstmaligen oder fortgesetzten Zugang zu den Unterstützungsleistungen zu verwehren, indem sie durch vorgeschaltete Aktivierungsmaßnahmen wie etwa sogenannte »Sofortangebote« und Strategien der »Verfolgungsbetreuung« mit Leistungsausschlüssen oder -kürzungen konfrontiert werden. Allein schon vor diesem Hintergrund vermag der Hinweis der ARGE Koblenz auf den gesetzlich vorgesehenen Beratungsauftrag nicht zu überzeugen. Überdies ist nicht zu erwarten, daß in einem politisch und massen-medial hergestellten gesellschaftlichen Klima der Diffamierung von Arbeitslosen als »Sozialschmarotzer« oder »Parasit« das ARGE-Personal hiervon unberührt bliebe. Vielmehr ist davon auszugehen, daß es ARGE-Mitarbeitern nunmehr völlig legitim erscheint, mit der gebotenen Strenge des Gesetzes gegen die hilfebedürftigen Arbeitslosen vorzugehen, um jeglichen Mißbrauch von Sozialleistungen schon im Keim zu ersticken.

2 Um 7,9% für das Jahr 2008, wie dem »Planungsbrief SGB II« des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu entnehmen ist.

2 Verlauf und Durchführung der Fragebogenaktion

Der Arbeitskreis hat sich, aus Gründen der Vergleichbarkeit, an einer Umfrage orientiert, die zwischen Ende März und November 2005 von der »Dokumentationsstelle Hartz IV« online bzw. schriftlich vermittels regionaler Erwerbsloseninitiativen durchgeführt worden war und an der sich insgesamt 644 Erwerbslose beteiligt hatten. Abgestimmt auf das Erkenntnisinteresse des Arbeitskreises wurde der Fragebogen der »Dokumentationsstelle Hartz IV« in einem relativ langwährenden Prozeß (der erste Entwurf lag im Mai 2006 vor) unter den beteiligten Mitgliedern des Arbeitskreises ausführlich diskutiert und in einer vorläufig neugefaßten Version im September 2006 einem Pretest unterzogen. Auf der Grundlage der mit dem Pretest gemachten Erfahrungen wurde der Fragebogen erneut diskutiert und im November 2006 in der schließlich verwandten Version fertiggestellt.

Der Fragebogen umfaßt 18 (teils geschlossene, teils offene) Fragen mit insgesamt 150 Unterfragen, die sich auf verschiedene thematische Schwerpunkte beziehen, so

- 1) auf Fragen zu sozialstatistischen Merkmalen (Geschlecht, Alter, Familienstand, Kinderzahl, Dauer der Arbeitslosigkeit etc.),
- 2) auf Fragen im Hinblick auf Erfahrungen mit der Praxis der Arbeitsverwaltung im Umgang mit den befragten Personen (Unterkunft, Eingliederungsvereinbarung, Ermittlungs- und Sanktionsverhalten, Publikumskontakte etc.) sowie
- 3) auf Fragen, die die Befindlichkeit der betroffenen Arbeitslosengeld-II-Bezieher zum Gegenstand haben.

Da der Arbeitskreis auf keinerlei finanzielle und organisatorisch-institutionelle Mittel zur Durchführung des Vorhabens zurückgreifen konnte, war er auf externe Unterstützung angewiesen. Zu diesem Zwecke knüpfte er Kontakte zu verschiedenen, in Koblenz ansässigen Gewerkschaften und sozialen Einrichtungen sowie zum Allgemeinen Studierenden-ausschuß (AStA) der Fachhochschule Koblenz, die sich allesamt bereit erklärten, das Vorhaben mit den ihnen möglichen Mitteln zu unterstützen. Zudem konnten Studierende der Fachhochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwesen, für das Vorhaben als Interviewer gewonnen werden.

Überdies wurde mit der ARGE Koblenz persönlich Kontakt aufgenommen und ihr eine Entwurfsfassung des Fragebogens zugänglich gemacht, um zu klären, ob sie der Durchführung der Befragung der Arbeitslosengeld-II-Bezieher in ihren Räumlichkeiten zustimmen würde. Der Anfrage des Arbeitskreises war jedoch kein Erfolg beschieden. In ihrem Schreiben vom 6. November 2006 wies die ARGE Koblenz darauf hin, daß die Trägerver-

sammlung der ARGE Koblenz der vom Arbeitskreis »gewünschten Kundenbefragung zumindest in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen« vermöge. »Gerne« könne man jedoch »über eine Modifizierung dieser Kundenbefragung diskutieren.« Da der Bitte des Arbeitskreises, ihm mitzuteilen, welche Modifikationen die ARGE Koblenz denn wünsche, nicht entsprochen wurde, entschied dieser sich, Abstand zu nehmen von der Vorstellung, die Befragung in den Räumlichkeiten der ARGE Koblenz durchzuführen. – Das SGB II sieht für die Umsetzung unterschiedliche Träger der Grundsicherung vor: die Agentur für Arbeit selbst, sogenannte Optionskommunen und ferner die ARGEN bei denen, wie in Koblenz, auf der Leitungsebene eine gemeinsame Geschäftsführung und Trägerversammlung existiert, in der die Agentur für Arbeit und die Kommune in gleichgewichtiger Weise vertreten sind. Mit anderen Worten: Die Umsetzung des SGB II und die daraus resultierenden Probleme sind in Koblenz also auch von der Stadt Koblenz mitzuverantworten.

Durchgeführt wurde die Befragung im Zeitraum vom 22. Februar bis 16. März 2007, und zwar in einem ›zweifach gemischten Doppel‹. Das heißt, die Interviewteams setzten sich, sofern organisatorisch möglich, zusammen aus je einem weiblichen und männlichen Interviewer, wobei darauf geachtet wurde, daß je ein Mitglied des Teams aus der Gruppe der Arbeitskreismitglieder und eines aus der Gruppe der Studierenden stammte. Im ›Einsatz‹ waren im genannten Zeitraum täglich zwischen 30 und 35 Interviewer, wobei mit 74,7% der Schwerpunkt der Befragung räumlich vor dem Anwesen der ARGE Koblenz lag. 3,5% der Fragebogen wurde von den Befragten zu Hause ausgefüllt, während sich die Erhebung der restlichen Daten in Höhe von 21,8% auf verschiedene soziale Einrichtungen in Koblenz verteilte wie etwa die »Tafel« im Stadtteil Horchheim und das »Mampf« im Stadtteil Lützel, zwei Einrichtungen, die bedürftige Personen kostenlos bzw. kostengünstig mit Nahrungsmittel bzw. Mahlzeiten versorgen. Befragt wurden ausschließlich Personen, die zum Kreis der Bezieher von Arbeitslosengeld II gehören. Insofern geht auch die seitens der ARGE Koblenz in der Sendung des TV Mittelrhein vom 21. März 2006 formulierte Kritik fehl, der Arbeitskreis habe nicht versucht, zwischen den Arbeitslosen des Regelkreises SGB III und SGB II »sauber zu trennen«. Eben genau dies ist vom Arbeitskreis getan worden. Insgesamt wurden 297 Fragebogen ausgefüllt, davon stammen 9 aus dem Pretest und 288 aus der Befragungsaktion selbst. 94,1% der Befragten waren zum Zeitpunkt der Befragung bei der ARGE Koblenz arbeitslos gemeldet. Mithin wurden rund 3,3% der 8.087 Koblenzer Arbeitslosengeld-II-Bezieher (Stand: 31. März 2007) mit der Untersuchung erfaßt. Um einen Eindruck von der Größenordnung des in Koblenz von Hartz IV betroffenen Personenkreises zu vermitteln: Mit Stand zum 31. Dezember 2006 waren laut »Grundlagen zum Datenreport 2007« mit 7.978 Bedarfsgemeinschaften 11.207 Personen betroffen, was bei einer Wohnbevölkerung von 113.274 Personen einer Quote von knapp einem Zehntel (9,9%) entspricht.

Mit der Befragung wird keineswegs sogenannte Repräsentativität beansprucht, was aufgrund der so gut wie nicht vorhandenen finanziellen Mittel auch unmöglich gewesen wäre. Aus eben diesem die fehlenden Ressourcen betreffenden Grunde, aber nicht aus nur

diesem, versteht sich das Projekt des Arbeitskreises auch nicht als ein Forschungsvorhaben im herkömmlichen sozialwissenschaftlichen Sinne, sondern als ein politisches Projekt, das sich gleichwohl des klassischen Instrumentariums empirischer Sozialforschung bedient, allerdings in der Form eingreifender Wissenschaft. Insofern besteht eine gewisse Nähe zum Ansatz der Aktions- bzw. Handlungsforschung. Trotz des Fehlens einer wie auch immer zu verstehenden ›sozialstatistischen Repräsentativität‹ verhilft die standardisierte Befragung der 288 Arbeitslosengeld-II-Bezieher und die systematische Erfassung und Auswertung von deren Antworten einen Einblick zu gewinnen in die Lebenslage von Personen, die auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, und sich ein Bild zu machen von den politisch-bürokratischen Zumutungen, die heute massenhaft soziales Leid hervorbringen. Es ist zu hoffen, daß dadurch sich bestimmte Vorstellungen über den betroffenen Personenkreis korrigieren lassen, die üblicherweise ausgelöst werden, wenn das Wort ›Hartz IV‹ fällt.

Während der Erhebungsphase der Fragebogenaktion sind die Interviewer immer wieder mit dem Problem konfrontiert worden, daß die Befragung von ihrer Anlage her als eine standardisierte nicht dem Mitteilungsbedürfnis der Befragten gerecht wurde. Denn etliche der Befragten nutzten die Interviewsituation, um den Interviewteams, bisweilen unter Tränen, aber auch Zornesausbrüchen, ihr Leid zu klagen, da sie offensichtlich kaum sonst jemanden hatten, der ihnen und ihrem Leid, aber auch ihrer Wut Gehör schenkte und sie als Person ernst nahm. Der Arbeitskreis ventiliert aus diesem Grunde derzeit die Frage, wie er eine Folgestudie bewerkstelligen kann, mit der sich gewissermaßen biographisch-rekonstruktiv die menschlichen Folgekosten der gesellschaftlichen Entwicklung aufzeigen lassen, die allen Redens von den ›Sachzwängen‹ der Globalisierung und des Standortwettbewerbs zum Trotz immer noch politisch zu verantworten sind. Über die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung bestehen keinerlei Zweifel, da sie ein facettenreicheres und vielschichtigeres Bild der Situation der von Arbeitslosigkeit und Armut Betroffenen in Koblenz zeichnen könnte.

3 Ausgewählte Ergebnisse

Der Präsentation der Ergebnisse ist der wissenschaftlichen Redlichkeit halber vorzuschicken, daß alle folgenden Prozentangaben gerundet sind und sich, sofern nicht anders angegeben, auf die (je nach Frage unterschiedlichen) gültigen Antworten (N) beziehen. Oder anders formuliert: Unbeantwortete Fragen, das heißt sogenannte missing values, werden bei der Berechnung der prozentualen Verteilung nicht berücksichtigt. Insofern gilt es zu beachten, daß infolge der Nichtbeantwortung von Fragen Verzerrungen nicht auszuschließen sind. Ein Problem, das im Kontext der vorliegenden Befragung zum einen nicht gelöst hätte werden können, zum anderen aber auch hinnehmbar erscheint.³

3.1 Sozialstatistisches

Von den Befragten⁴ (N = 267) waren 45,3% weiblichen und 54,7% männlichen **Geschlechts**. Mit 5,0% gehörten die wenigsten von ihnen zur Altersgruppe der über 58jährigen, die größte Gruppe mit 83,3% umfaßte die Alterskohorte der 25-58jährigen. Der Anteil der unter 25jährigen betrug 11,7%. Bezüglich der **Dauer der Arbeitslosigkeit** waren 31,1% kurzzeitarbeitslos (das heißt weniger als zwölf Monate), langzeitarbeitslos waren 68,9%, wobei der Anteil derer, die mehr als 5 Jahre arbeitslos waren, 21,3% betrug. Hinsichtlich des Kriteriums **›Familienstand‹** lebten 57,8% der Befragten (N = 270) allein, das heißt als Single in einer sogenannten Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft⁵. Von den verbleibenden 42,2% waren 34,9% alleinerziehend, 43,7% lebten zusammen mit einem Ehepartner oder mit einem diesem rechtlich gleichgestellten Lebenspartner. Die restlichen 21,4% gehörten zur Gruppe der **›eheähnliche Gemeinschaft‹**. 92 der Befragten (36,1%) lebten mit insgesamt 164 Kindern zusammen.

3 Es wird in der Kurzfassung des Report darauf verzichtet wird, stets das zu jeder Frage gültige N zu benennen.

4 Wenn im folgenden von ›Befragten‹ bzw. von ›Fällen‹ die Rede ist, so sind damit stets die Antwortenden gemeint, also jene Personen, die auf eine Frage mit einer gültigen Antwort reagierten.

5 Allen Redens vom Arbeitslosen als ›Kunden‹ zum Trotz, handelt es sich bei den mit der Umsetzung des SGB II betrauten Grundsicherungsträgern nicht, wie der Gesetzgeber suggeriert, um Organisationen für ›moderne Dienstleistungen‹, sondern immer noch um Behörden. Wie sehr bei den Grundsicherungsträgern noch immer der Geist der Bürokratie weht, zeigt sich bspw. an dem einer gewissen Komik nicht entbehrenden Wortungetüm **›Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft‹** zur Bezeichnung von Personen, die scheinbar mit sich selbst zusammen in einer Gemeinschaft allein leben.

In 57,4% der Fälle (N = 270) lagen die von den Befragten aufzuwendenden **Unterkunfts-kosten** über dem ihnen nach dem SGB II zugestandenen Satz, der sich zum einen (in Abhängigkeit von der Anzahl der Personen) nach der »angemessenen« Wohnungsgröße richtet und zum anderen nach dem ortsüblichen Quadratmeterpreis für Wohnraum im unteren Segment des Wohnungsmarktes, das heißt für Wohnraum, der hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt. Um dies am Beispiel der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft zu konkretisieren: Für diese hält die ARGE Koblenz auf der Grundlage von § 22 II 2 SGB II eine Wohnung mit einer Wohnfläche von maximal 45 qm und einer Grundmiete von 4,94 €/qm für angemessen. Legt man den aktuellen Mietspiegel der Stadt Koblenz für nicht preisgebundene Wohnungen zugrunde, so beträgt die der Wohnfläche entsprechende niedrigste Basisnettomiete 5,26 €/qm.

Berücksichtigt man mögliche Abschläge für bestimmte Lage- und Ausstattungsmerkmale, die sich auf 21% summieren können, dann beträgt die niedrigste Basisnettomiete 4,15 €/qm. Die Frage, die sich hier stellt, die aber im Rahmen der Untersuchung nicht beantwortet werden kann, ist, ob überhaupt und ggf. wieviel Wohnraum dieser »Güte« in Koblenz vorhanden ist. – Vermutlich so gut wie nicht, wenn man davon ausgeht, daß die durchschnittliche Quadratmetermiete für Wohnungen unter 50 qm 6,61 € beträgt.⁶ Extrapoliert man die Zahl der befragten Betroffenen (N = 270) von 57,4%, bei denen die aufzuwendenden Unterkunfts-kosten über dem ihnen nach dem SGB II zugestandenen Satz lagen, auf die Anzahl der Koblenzer Arbeitslosengeld-II-Bezieher insgesamt, so müßten rund 4.800 entsprechende Wohnungen verfügbar sein, damit für die Betroffenen eine reelle Chance besteht, nach der Umzugsaufforderung durch die ARGE auch eine »angemessene« Wohnung zu finden. Selbst wenn dies eine realistische Perspektive wäre, was füglich bezweifelt werden kann, und es zu einer entsprechenden Binnenwanderung käme, so hätte dies mit Sicherheit negative Auswirkungen auf die Zuzugsgebiete und würde einer nicht wünschbaren Ghettobildung Vorschub leisten.

Zusammenfassend heißt dies, daß mit Blick auf die Verfügbarkeit von erforderlichem Wohnraum der örtliche Wohnungsmarkt nicht genügend solcher angemessener Wohnungen vorhält. Nicht ohne Grund leben daher 45,3% der Betroffenen (N = 128) in und mit der permanenten Angst, wohnungslos zu werden. Und doch erhielten 34,7% der Befragten (N = 190), eine Aufforderung, sich um eine Wohnung zu bemühen, die den Vorgaben der Arbeitsverwaltung genügt. Da, wie zu erwarten, mit 69,4% in den meisten Fällen (N = 49) das Bemühen um eine »angemessene« Wohnung ohne Erfolg blieb und seitens der ARGE die Unterkunfts-kosten nur bis zu dem jeweils maximal vorgesehenen Satz getragen werden, bleibt den Betroffenen nicht anderes übrig, als die Unterdeckung durch Untervermietung, Verschuldung oder, wie zumeist (mit 58,6%)⁷ durch Konsumverzicht, das heißt durch Absparen

6 Vgl. Bericht zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Koblenz. Grundlagen zum Datenreport 2007.

7 Bei der Prozentangabe handelt es sich um einen gewichteten Durchschnitt, der dem Antwortverhalten zweier Gruppen Rechnung trägt: *zum einen* dem jener Gruppe, die anlässlich der Umzugsaufforderung eine neue

vom Munde zu finanzieren.⁸ Was dies für die Betroffenen bei einem Regelsatz von derzeit 347,00 € bedeutet, bedarf im Grunde keiner weiteren Erläuterung, zumal der Regelsatz, so eine Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes aus dem Jahr 2006⁹, wenigstens 20% über dem liegen müßte, was den Arbeitslosengeld-II-Beziehern hoheitlich zugestanden wird, um ein Leben führen zu können, das gemessen an den Leitvorstellungen des Grundgesetzes als eines zu qualifizieren wäre, das der Würde des Menschen entspricht. Aber verhungern muß gottlob niemand. Dafür hat das kommunale Mitglied der ARGE-Trägerversammlung, die Stadt Koblenz, gesorgt, indem es das »Mampf« mit finanziellen Mitteln unterstützt. Und ebenso die Unternehmensberatung McKinsey, die das Projekt der aus den USA stammenden und zwischenzeitlich auch international operierenden »Tafel« ideell wie materiell fördert. Das Anstößige daran ist nur, daß McKinsey, vor den Augen der Öffentlichkeit weitgehend abgeschirmt, auch maßgeblich an der Planung der Hartz-Reformen beteiligt war. Und wenn jemand dennoch verhungern sollte, wie kürzlich ein 20jähriger arbeitsloser Speyerer, dann scheint dieser selbst daran schuld gewesen zu sein. Zumindest muß man dies aus den Reaktionen derjenigen schließen, die verantwortlich waren für die teilweise rechtswidrige Streichung des Arbeitslosengeldes II.

3.2 Praxis der Arbeitsverwaltung

Bezüglich der **Qualität der Beratungsdienstleistungen** durch die ARGE bewerteten (auf der Grundlage einer Notenskala von 1 bis 6) durchschnittlich 13,9%¹⁰ der Befragten die Beratungsdienstleistungen mit gerade »ausreichend«. Die Häufigkeit dieser Bewertung mag, isoliert betrachtet, noch einigermaßen hinnehmbar sein. Der Eindruck ändert sich jedoch, sobald man den Blick weitet auf die Noten 5 und 6. Hier zeigt sich, daß mit durchschnittlich 32,3%¹¹ nahezu ein Drittel der Befragten die Praxis der Arbeitsverwaltung für mangelhaft bis unzureichend hält. So hat mit 21,9% mehr als ein Fünftel der Befragten (N = 279) das Verhalten der ARGE-Mitarbeiter im Hinblick auf eine freundliche und hilfsbereite Behandlung mit schlechter als »ausreichend« bewertet, mit 30,7% sah ein knappes Drittel (N = 270) sich nicht als Person ernstgenommen, und 32,0% der Befragten (N = 256) hatten nicht den Eindruck, als eine Person mit einem berechtigten Anliegen behandelt zu

Wohnung anmietete, weil sie günstiger war als die bisherige, obwohl sie immer noch über dem zugestandenen Satz lag, *zum anderen* dem Antwortverhalten derer, die in Ermangelung eines entsprechenden Wohnungsangebots in ihrer alten, aber dennoch zu teuren Wohnung zu bleiben gezwungen waren.

8 Zu weiteren, hier nur die alten Wohnungen betreffenden Details siehe hierzu *Diagramm 1* im Anhang.

9 Vgl. Martens, R.: »Zum Leben zu wenig ...«. *Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und in der Sozialhilfe. Neue Regelsatzberechnung 2006*, Berlin: Der Paritätische Gesamtverband.

10 Die Zahl fußt auf der Beantwortung von acht Fragen, bei denen es möglich war, die Beratungsdienstleistung durch die ARGE in Schulnoten von 1 bis 6 zu bewerten. Das relative Maximum lag bei 15,8%, das relative Minimum bei 6,3%, das höchste N bei 279, das niedrigste bei 243 Antworten. Zu weiteren Details siehe hierzu *Diagramm 2-7* im Anhang.

11 Das Maximum lag bei 42,4%, das Minimum bei 21,9%.

werden. 30,9% (N = 262) gaben sogar an, herablassend behandelt worden zu sein. Und 27,7% (N = 253) konnten sich nicht des Eindrucks erwehren, daß man ihnen das Gefühl vermittelte, selbst Schuld zu sein an ihrer Situation der Arbeitslosigkeit. Über ihre Rechte wurden nur 45,1% (N = 275) aufgeklärt, und lediglich 36,0% (N = 267) fanden die durch die ARGE-Mitarbeiter geleistete Beratung als kompetent. Mehr als zynisch ist in Anbetracht dieser Zahlen und vor dem Hintergrund der höchst prekären materiellen Lebenssituation der Arbeitslosengeld-II-Bezieher die Äußerung der ARGE Koblenz zu charakterisieren, es bedürfe in Koblenz keiner unabhängigen Sozialberatungsstelle, die sich speziell der Probleme von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern annimmt, weil sie als Grundsicherungsträger zur Beratung gesetzlich verpflichtet sei. Formal-juristisch betrachtet stimmt dies ohne Zweifel, aber die Verwaltungsrealität ist eine gänzlich andere.

Nun ließe sich dieses ›Vollzugsdefizit‹ des SGB II auf Mängel beim Personal zurückführen, und zwar insofern, als daß der Personalpool der ARGE Koblenz sich zusammensetzt aus ehemaligen Beschäftigten des Arbeitsamts, des Sozialamts und der Telekom-Auffanggesellschaft Vivento Customer Service GmbH, mithin allesamt Arbeitskräfte, die von ihrer Ausbildung her nicht sonderlich qualifiziert sind für eine auf Arbeitslose orientierte Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Wenn dem so wäre, so ließe sich dieses Defizit mit Sicherheit durch eine entsprechende Fort- und Weiterbildung der ARGE-Mitarbeiter zwar nicht gänzlich beseitigen, aber doch reduzieren. Mit 8,6% sind nach Einschätzung der Befragten (N = 116) jedoch etliche der Schwierigkeiten, die sie im Umgang mit der ARGE hatten, nur in geringerem Maße den Mängeln beim Personal geschuldet. 37,9% machten hingegen organisatorisch-institutionelle Mängel verantwortlich, wie etwa schlechte telefonische Erreichbarkeit der ARGE-Mitarbeiter, Mängel bei der Software zur rechtzeitigen Überweisung des Arbeitslosengeldes II, ungeklärte Zuständigkeiten innerhalb der ARGE oder Verlust eingereicherter Unterlagen.

Im Hinblick auf die **Bedeutung nichtbehördlicher Beratung** haben sich mit 23,6% nur in einem relativ geringem Maße die Befragten (N = 275) vor ihrer persönlichen Kontaktaufnahme mit der Arbeitsverwaltung informiert bzw. beraten lassen. Dabei spielten die Familie und Bekannte mit 44,6% die größte Rolle, gefolgt von den professionellen Dienstleistungserbringern (wie soziale Dienste oder Rechtsanwälte) mit 32,3% und den Medien mit 16,9%. Aufgrund ihrer Erfahrung mit der Arbeitsverwaltung einerseits und den vorgenannten Beiständen andererseits gingen 27,3% der Befragten (N = 121) davon aus, daß bei der Wahrnehmung von ARGE-Terminen ihnen allein schon die Begleitung einer befreundeten Person hilfreich gewesen wäre. 45,5% der Befragten sprachen sich für eine unabhängige Rechtsberatung bzw. mit 10,7% für einen Rechtsanwalt aus, wobei letzterer bekanntlich seine Dienstleistung nur gegen Entgelt erbringt, über das die Befragten aber nicht verfügen. Dies läßt darauf schließen, daß die vorhandenen und für Arbeitslose aufgrund ihrer materiellen Situation zugänglichen Einrichtungen nicht ihrem Bedarf entsprachen. Inwieweit die Betroffenen von Beratungshilfescheinen für SGB-II-Angelegenheiten Gebrauch machen können, wäre noch zu prüfen. Doch es steht zu vermuten, daß diese verwehrt werden mit

Verweis auf die gesetzlich vorgesehene Beratungspflicht der Grundsicherungsträger.

Danach befragt, ob die **Bescheide** der ARGE für die Befragten (N = 263) schriftlich so abgefaßt waren, daß sie von ihnen nachvollzogen werden konnten, antworteten 41,8% mit einem Nein. Angesichts der Tatsache, daß die Regelungsmaterie des SGB II sehr komplex ist und in der kurzen Zeit seit Inkrafttreten bereits mehrmals geändert wurde eine, wenn man will, gerade noch hinnehmbare Bilanz. Sie machten hierfür, neben anderem, die Juristensprache mit 20,9%, die Intransparenz der Berechnungen mit 24,4% und den generellen Mangel an inhaltlicher Verständlichkeit mit 40,7% verantwortlich.¹² Aus diesem Grunde sahen sich auch 56,4% der Befragten (N = 201) veranlaßt, hinsichtlich der Unklarheiten nachzufragen, und zwar zu 70% (N = 100) bei der ARGE selbst und zu 30% bei Bekannten oder bei professionellen Erbringern personenbezogener sozialer Dienstleistungen. Mit 49,1% wurde in knapp der Hälfte der Fälle (N = 214) gegen den ergangenen Bescheid von den Betroffenen Widerspruch eingelegt, dem selbst wiederum mit 41,6% in mehr als zwei Fünftel der Fälle (N = 89) stattgegeben wurde. Orientierte man sich an der Selbstdarstellung der Bundesagentur für Arbeit, wie sie der Öffentlichkeit im Jahresbericht 2006 für das SGB II unterbreitet wird, so stünde in der ›Erfolgsbilanz‹ allerdings zu lesen: »In rd. drei Fünftel (58,4%) [im Original: in rd. der Hälfte (50,5%)] der entschiedenen Fälle wurde der Widerspruch abgelehnt.« Daß eine Organisation wie die ARGE sich darstellt als moderner, effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungserbringer, obwohl sie von vielen ihrer ›Kunden‹ mit rechtlichen Mitteln, seien es Widersprüche oder Klagen, gezwungen werden muß, ihren Verpflichtungen nachzukommen, stellt die Wirklichkeit auf den Kopf. Man stelle sich vor, ein Autohersteller lieferte rund der Hälfte seiner Kunden, die bei ihm ein Auto kauften, eines, bei dem das Lenkrad oder die Sitze oder Reifen fehlten, und präsentierte dies gegenüber der Öffentlichkeit als Erfolg. Undenkbar.

In § 15 i.V.m. § 31 SGB II ist festgehalten, daß die ARGE mit jedem erwerbsfähigen hilfebedürftigen Arbeitslosen eine sogenannte **Eingliederungsvereinbarung** abzuschließen haben¹³, die dieser abzuschließen verpflichtet ist, wenn er Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen will bzw. muß. Die Eingliederungsvereinbarung hat, wie es im Bericht der Hartz-Kommission heißt, dem Ziel der Verwirklichung des Leitprinzips »Eigenaktivitäten auslösen – Sicherheiten einlösen« zu dienen und ist auf der Basis eines Tiefenprofiling mit dem Arbeitslosen als Ausdruck einer beidseitigen Verständigung bezüglich »realistische[r] Arbeitsmarktperspektiven« zu schließen. Bei dem Profiling sollen unter anderem der schulische und berufliche Werdegang ebenso erfaßt werden wie die vorhandenen Qualifikationen, der gesundheitliche Status, aber auch die Erwartungen und Wünsche der Betroffenen, um sowohl mögliche Vermittlungshemmnisse als auch Ressourcen bei den Arbeitslosengeld-II-Beziehern identifizieren zu können. Hieran gemessen ist die Praxis der

12 Zu weiteren Details siehe hierzu *Diagramm 8* im Anhang.

13 Obwohl dem Wortlaut von § 15 SGB II gemäß es zwar »sollen« heißt, ist diese Bestimmung für die ARGE ebenso verbindlich wie eine Muß-Vorschrift, da dem Grundsicherungsträger hier lediglich ein sog. »gebundenes Ermessen« eingeräumt wird.

ARGE Koblenz jedoch eine andere, und zwar in mehrfacher Hinsicht. So ist auf der einen Seite mit 31,4% (N = 277) keine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen worden, während auf der anderen Seite von denjenigen, die eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen haben, 61,3% (N = 186) den Eindruck hatten, daß ihnen etwas aufgedrängt worden sei. Ein Eindruck, der durchaus seine Berechtigung zu haben scheint, da in 82,4% der Fälle (N = 182) es sich bei der Eingliederungsvereinbarung nicht um eine zwischen ARGE-Mitarbeiter und Befragten individuell ausgehandelte Vereinbarung handelte, sondern um einen bereits vorgefertigten Vordruck. Überdies ist in 89,8% der Fälle (N = 186) den Betroffenen keine Bedenkzeit zur Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung eingeräumt worden.¹⁴ Diese Praxis ist insofern als äußerst problematisch zu bezeichnen, da sie bereits von mehreren Sozialgerichten¹⁵ gerügt worden ist und überdies einen Eingriff in den Schutzbereich der in Art. II 1 GG normierten Vertragsfreiheit¹⁶ darstellt und aufgrund eines Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich als nicht gerechtfertigt zu qualifizieren ist.

Üblicherweise assoziiert man im alltäglichen Denken mit einer Vereinbarung eine Form des Vertrags, der zwischen Vertragspartnern geschlossen wird und der für beide Parteien Rechte und Pflichten sowie Sanktionen für den Fall des Vertragsbruchs fixiert. Nicht so jedoch bei der Eingliederungsvereinbarung, bei der die ARGE – ganz im Gegensatz zu den Arbeitslosengeld-II-Beziehern, deren Vertragsbrüchigkeit mit existenzbedrohenden Strafen bewehrt ist – bei Nichterfüllung ihrer Pflichten kein Sanktionsrisiko trägt. Das heißt nicht, daß die ARGE den in der Eingliederungsvereinbarung fixierten Pflichten nicht nachzukommen hätte und Arbeitslosengeld-II-Bezieher deren Einhaltung nicht einfordern könnte, es bleibt nur für sie ohne Konsequenzen, wenn sie es unterläßt.

Zum Inhalt der Eingliederungsvereinbarung befragt (N = 120), antworteten mit Bezug auf die Gegenstände, zu denen sich die ARGE in der Eingliederungsvereinbarung verpflichtet habe, nahezu drei Fünftel »zu nichts« (35%) bzw. zu dem, wozu die ARGE als Grundsicherungsträger bei Vorliegen der Voraussetzungen ohnehin verpflichtet sei, nämlich die Zahlung des Arbeitslosengeldes II (22,5%). Nur in 10% der Fälle, verpflichtete sich die ARGE Koblenz, auch Stellenangebote zu unterbreiten, obwohl doch, wenn man den offiziellen Verlautbarungen Glauben schenken will, die (Wieder-)Eingliederung in den Ersten Arbeitsmarkt das vorrangige Ziel ihrer Bemühungen zu sein hat. Völlig anders stellt sich hingegen der Katalog der Pflichten der Arbeitslosengeld-II-Bezieher dar. Mit 21% hatten sich rund zwei Zehntel (N = 167) zu jeglicher Arbeitsannahme bzw. zur Teilnahme an Maßnahmen zu verpflichten, weitere fünf Zehntel (50,9%) verpflichteten sich zu Eigen-

14 Zu weiteren Details siehe hierzu *Diagramm 9* im Anhang.

15 So etwa vom SG Dortmund (Az.: S 28 AS 361/07 ER) oder vom LSG Niedersachsen-Bremen (Az.: L 8 AS 605/06 ER).

16 Vgl. hierzu namentlich die Ausführungen von Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht: *Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe. Bemerkungen zu den Gesetzesentwürfen von Bundesregierung und hessischer Landesregierung für ein neues SGB II und SGB XII*, in: info also, H. 5 (2003), S. 195-208.

bemühungen, insbesondere in Form von Bewerbungen, wobei hier häufig festgehalten wurde, wieviel Bewerbungen in welchen Zeitraum nachzuweisen waren. Überdies sah sich mehr als ein Zehntel (11,4%) Verhaltenszumutungen hinsichtlich Aussehen (Sauberkeit, Kleidung) oder Benehmen ausgesetzt, womit sie de facto erniedrigt wurden zum Objekt eines staatlichen (Um-)Erziehungsprogramms.¹⁷

In der Ausgestaltung der Eingliederungsvereinbarung zeigt sich mithin überdeutlich eine doppelte skandalöse Ungleichgewichtigkeit: Auf der einen Seite korrespondiert den Pflichten der Hartz-IV-Betroffenen, jedwedes Arbeits- und Eingliederungsangebot annehmen zu müssen, die Nichtpflicht der Grundsicherungsträger, entsprechende Angebote in ausreichendem Maße auch tatsächlich vorzuhalten, während auf der anderen Seite dem fehlenden individuellen Rechtsanspruch der Betroffenen auf Angebote der Erwerbsintegration das Recht der Grundsicherungsträger zur Ausübung von existenzbedrohenden Sanktionen entspricht, von dem die ARGE Koblenz ausweislich des Sanktionenbericht der Bundesagentur für Arbeit vom April 2007 ausgiebig Gebrauch gemacht hat. Danach bewegt sich ARGE Koblenz mit einer Sanktionsquote von 3,1% im oberen Drittel der Sanktionsquoten für Rheinland-Pfalz, das mit 2,7% nach Bayern mit der höchsten Sanktionsquote von 2,8% den fragwürdigen zweiten Platz im Sanktionsranking einnimmt, wobei der bundesweite Durchschnitt bei 1,9% liegt. Die hierin zum Ausdruck kommende Philosophie des Gesetzgebers »Keine Leistung ohne Gegenleistung« ist durch das Grundgesetz allerdings in keiner Weise gedeckt, wie einer frühen, aus dem Jahr 1954 stammenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu entnehmen ist. Dieses kam mit Blick auf die Frage, ob es einen aus der Verfassung zwingend herzuleitenden Rechtsanspruch auf Sozialhilfe geben müsse, zu dem Schluß: »Der Einzelne ist zwar der öffentlichen Gewalt unterworfen, aber nicht Untertan, sondern Bürger. [...] Die unantastbare, von der staatlichen Gewalt zu schützende Würde des Menschen (Art. 1) verbietet es, ihn lediglich als Gegenstand staatlichen Handelns zu betrachten, soweit es sich um die Sicherung des ›notwendigen Lebensbedarfs‹ [...], also seines Daseins überhaupt handelt. Mit dem Gedanken des demokratischen Staates (Art. 20) wäre es unvereinbar, daß zahlreiche Bürger, die als Wähler die Staatsgewalt mitgestalten, ihr gleichzeitig hinsichtlich ihrer Existenz ohne eigenes Recht gegenüberstünden.« (BVerwGE 1/161f.)

Geht man zudem der Frage nach, inwieweit die Ergebnisse des **Tiefenprofiling** ihren Niederschlag in der Eingliederungsvereinbarung fanden, so sind erhebliche Zweifel hinsichtlich der Frage angezeigt, ob es der Arbeitsverwaltung mit der Eingliederungsvereinbarung und dem Tiefenprofiling tatsächlich, wie behauptet, um eine »passgenaue und bedarfsgerechte« Auswahl von Maßnahmen im Interesse der Arbeitslosen geht. Denn mit 54,6% wurde über die Hälfte der Befragten (N = 187) nicht nach ihren Vorstellungen, Wünschen und Zielen befragt. Des weiteren gaben 36,3% der Befragten (N = 91) an, daß körperliche und/oder psychische Einschränkungen, die ihnen die Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit erschwert hätten, seitens der ARGE-Mitarbeiter nicht berücksichtigt worden seien.

17 Zu weiteren Details siehe hierzu *Diagramm 10* im Anhang.

Diesem Befund könnte man seitens der ARGE entgegenhalten, daß nicht jeder subjektiv wahrgenommenen Befindlichkeit auch ein objektiv verifizierbarer Tatbestand korrespondiere. Dies ist zutreffend. Gleichwohl ist es befremdlich, wenn sich 40,5% der Befragten (N = 210) dahingehend äußerten, von Seiten der ARGE-Mitarbeiter sei keine Initiative ergriffen worden, sie hinsichtlich möglicher Einschränkungen zu befragen. Zudem sah sich bezüglich seines im Profiling erstellten Qualifikationsprofils mit 26,8% rund einen Viertel der Befragten (N = 168) nicht angemessen widergespiegelt und auch hinsichtlich seines Persönlichkeitsprofils (N = 162) als zu oberflächlich abgebildet. All dies legt die Vermutung nahe, daß es Politik und Verwaltung tatsächlich nicht um das geht, was sie vollmundig und gebetsmühlenhaft immer wieder bekundet, sondern um die Etablierung einer Zwangsstruktur, die es erlaubt, Arbeitslose so unter Druck zu setzen, daß sie ihrer völligen Entrechtung zustimmen und dem Grundsicherungsträger die vollständige Verfügungsgewalt über ihre Person abtreten. Wer dagegen opponiert und den Gedanken hegen sollte, den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung tatsächlich aushandeln zu wollen, setzt sich der Gefahr aus, als beratungsresistent und damit als arbeitsunwillig abgestempelt zu werden, was dann bestens als Legitimation zur Ausgrenzung aus dem Leistungsbezug herangezogen werden kann.

Auch wenn im SGB II von »Fördern und Fordern« die Rede ist, so betont es dennoch das »Fordern« gegenüber dem »Fördern. Ablesen läßt sich dies nicht nur an der Regelungssystematik des SGB II selbst, das dem Grundsatz des »Fordern« mit § 2 eindeutige Priorität einräumt vor dem des »Fördern« mit § 14 und welches das »Fordern« ausgestaltet als Muß-Leistung und das »Fördern« lediglich als Kann-Leistung, was gleichbedeutend ist mit einer Suspendierung individueller Rechte. Die Vorrangigkeit des »Fordern« zeigt sich auch in der Umsetzung des SGB II, und zwar in zweierlei Hinsicht: zum einen (a) mit Bezug auf Qualifizierungsmaßnahmen und zum anderen (b) hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration.

Ad a) Obwohl die **Maßnahmen zur Qualifizierung** als ein »Herzstück« der Leitidee »Eigenaktivitäten auslösen« gelten, wurden diese – in eklatantem Widerspruch zur eigenen Philosophie – mit 33,7% nur einem Drittel der Befragten (N = 273) angeboten. In jenen Fällen (N = 42), in denen Qualifizierungsmaßnahmen durch die ARGE Koblenz abgelehnt wurden, erfolgte dies in der weitaus größten Zahl der Fälle (33,3%) mit der Begründung, sie seien nicht erforderlich bzw. in 14,3% der Fälle mit Hinweis auf die Schwervermittelbarkeit der Betroffenen. In weiteren 23,8% wurden sie als zu teuer erachtet.¹⁸ Diese Zahlen legen unter anderem die Vermutung nahe, daß die Arbeitsverwaltung ihrer Einschätzung selbst nicht so recht zu trauen vermag, das in der Bundesrepublik Deutschland seit nahezu drei Jahrzehnten bestehende Problem der Massen- und Langzeitarbeitslosigkeit sei zu großen Teilen ein qualifikatorisches Mismatch-Problem, also eines der fehlenden Übereinstimmung zwischen Arbeitsnachfrage und -angebot hinsichtlich der Qualifikation der Arbeitskräfte.

Ad b) Danach befragt, welche Angebote zur **Integration in Arbeit** ihnen seitens der

18 Zu weiteren Details siehe hierzu *Diagramm 11* im Anhang.

ARGE Koblenz angeboten wurden, antwortete über die Hälfte (51,6%) der Befragten (N = 95), denen man Arbeitsangebote unterbreitet hatte, es habe sich um Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, also um sogenannte Zusatz- oder Ein-Euro-Jobs gehandelt. Nur rund ein Fünftel (22,1%) der Angebote betraf reguläre Stellen im Ersten Arbeitsmarkt. Das übrige knappe Viertel verteilte sich vornehmlich auf Praktika sowie Leiharbeit.¹⁹ Hält man sich die rechtssystematische Stellung der Ein-Euro-Jobs als ultima ratio vor Augen, das heißt, daß sie nicht den Regelfall der (Wieder-)Eingliederungsbemühungen darstellen dürfen, sondern daß auf sie erst an letzter Stelle zurückgegriffen werden darf, so muß man die Daten als einen Indikator für das Scheitern der Eingliederungsbemühungen interpretieren. Zudem hat man hierbei den Sachverhalt zu berücksichtigen, daß Ein-Euro-Jobs, wie eine kürzlich erschienene Studie aus dem Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit zeigt²⁰, die bestehende Wettbewerbssituation verzerrt und reguläre Arbeitsplätze am Ersten Arbeitsmarkt ersetzen oder verdrängen, weil hier gewissermaßen der Teufel durch den Beelzebub ausgetrieben wird.

3.3 Erleben der Arbeitslosigkeit

Wer längerfristig arbeitslos ist, der ist jenseits des zunächst bloßen Nichthabens von Arbeit mit einer Reihe von Problemen belastet wie unter anderem mit der permanenten Bedrohung, die materielle Grundsicherung zur Bestreitung des Lebensunterhalts für sich (und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen) entzogen zu bekommen oder seine Wohnung aufgrund der Unterdeckung nicht mehr finanzieren zu können und damit obdachlos zu werden. Daß der damit einhergehende Verlust an Handlungsrountinen und Planungssicherheit hochgradig angstausslösend ist, ist nicht nur durch unzählige Studien belegt, sondern einem jeden aus seinem eigenen Alltag hinlänglich bekannt. Anhand der Antworten der Befragten wird überdies deutlich, daß diese extremen psycho-sozialen Belastungen ausgesetzt sind. Ein Befund, der seit der klassischen Studie von *Jahoda/Lazarsfeld/Zeisel* aus den 1930er Jahren über »Die Arbeitslosen von Marienthal« eigentlich nicht verwundern dürfte, aber dennoch insofern irritiert, als Arbeitslosigkeit und Armut heute eine historisch neue Qualität aufweisen, da sie vor dem Hintergrund eines zuvor nie gekannten gesellschaftlichen Wohlstandes und einer damit verbundenen kollektiv erkämpften politischen Verantwortung für die Wohlfahrt des Einzelnen auftreten und erlebt werden.

Aus den Antworten der Befragten (N = 247) geht hervor, daß in fast drei Fünftel der Fälle (57,9%) deren **sozialen Beziehungen** infolge der Arbeitslosigkeit enormen Belastungen ausgesetzt waren. Dies zeigt sich beispielsweise darin, daß etliche der Befragten (N = 53), nämlich 35,9%, mit einem Ja antworteten hinsichtlich der Frage, ob sich die Ver-

19 Zu weiteren Details siehe hierzu *Diagramm 12* im Anhang.

20 Vgl. Kettner, A./Rebien, M.: *Soziale Arbeitsgelegenheiten. Einsatz und Wirkungsweise aus betrieblicher und arbeitsmarktpolitischer Perspektive*, Nürnberg: IAB-Forschungsbericht 2/2007.

pflichtung durch die Arbeitsverwaltung, zum Unterhalt der Partners beizutragen, ausgewirkt habe. In einem der Fälle hat die erzwungene Unterhaltsverpflichtung sogar zur Trennung geführt. Anhand der Antworten (N = 247) wird ferner deutlich, daß durch die Arbeitslosigkeit nicht nur die Situation der Betroffenen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft beeinträchtigt wird. Viele erlebten ihre Situation auch als schmerzliche Einbuße an sozialen Außenkontakten. So gaben 45,4% der Befragten (N = 141) an, daß es infolge der Arbeitslosigkeit zu einer Reduzierung der Teilnahme am gesellschaftliche Leben gekommen sei, 14,2% beklagten diesbezüglich sogar einen völligen Verlust.²¹ Ein Befund, der nicht sonderlich überrascht, weil es den Betroffenen allein schon aufgrund der ihnen (nicht) zur Verfügung stehenden Mittel unmöglich ist, sich an (Freizeit-)Aktivitäten von Freunden und Bekannten, aber auch innerhalb der weiteren Familie sich zu beteiligen.

Zusätzlich zu der massiven Beeinträchtigung der sozialen Beziehungen erleben viele der Befragten (N = 257) ihre Situation als perspektiv-, um nicht zu sagen als hoffnungslos. Aufgefordert ihre **berufliche Zukunft** auf einer Notenskala von 1 bis 6 einzuschätzen, bewertete nahezu die Hälfte der Befragten (46,3%) ihre Zukunft mit mangelhaft bis unzureichend. Für nur 14,4%, sie bewerteten mit sehr gut bis gut, schien es keine Zweifel daran zu geben, daß sie wieder eine Arbeit finden werden. Der verbleibende Rest mit 39,9% muß wohl eher als skeptisch bezeichnet werden.

Angesichts dieser Befunde verwundert es nicht, daß die meisten der Befragten (N = 271, nämlich fast zwei Drittel (63,8%), infolge der Arbeitslosigkeit und den damit einhergehenden materiellen und psycho-sozialen Belastungen auch mit verstärkten oder vermehrten **psycho-somatischen Beschwerden** zu tun haben, angefangen von Kopfschmerzen mit 2,7%, über Herz-/Kreislaufbeschwerden mit 3,4%, Magen-/Darmbeschwerden mit 6,8% bis hin zu Schlafstörungen mit 13,6% und schließlich Depressionen mit 25,2%.

Obwohl, wie oben erwähnt, Arbeitslosigkeit in der Regel mit negativen psycho-sozialen wie psycho-somatischen Begleiterscheinungen einhergeht und insofern kein Novum darstellt, muß dennoch festgehalten werden, daß diese für die Betroffenen ohnehin schon höchst problematische Situation verschärft wird durch die Art und Weise, wie die ARGE Koblenz die Betroffenen behandelt: Sie sehen sich infolge der hoheitlich institutionalisierten Mißbrauchsvermutung verleumdet und aufgrund der rechtlich bürokratisch-apparativen Bearbeitung ihrer Problemlage tyrannisiert und zutiefst in ihrer Würde verletzt und erleben sich als ›Menschen zweiter Klasse‹, als verelendet, nutzlos, ohne Zukunft, sozial ausgegrenzt, im Grunde als überflüssig, entbehrlich.

21 Zu weiteren Details siehe hierzu *Diagramm 13* im Anhang.

4 Fazit

Sollte man die soziale Lage von Hartz-IV-Betroffenen in Koblenz und deren Behandlung durch die ARGE zugespitzt beschreiben, so ließe sich auf der Grundlage der vom Koblenzer Arbeitskreis Hartz IV durchgeführten Fragebogenaktion durchaus sagen: Die Würde des Menschen ist antastbar, und die ARGE Koblenz ist erheblich schlechter als ihr Ruf! Mit ihrer auf der gesetzlichen Grundlage des SGB II fußenden Politik der Entsicherung und Entrechtung der erwerbsfähigen hilfebedürftigen Arbeitslosen beschreitet die ARGE Koblenz (gemeinsam mit vielen anderen) einen Weg, der in eine Republik zu führen scheint, der das Prädikat »sozialer Rechtsstaat« künftig kaum noch ernsthaft zugesprochen werden kann.

Will man weiterhin an dem Postulat von Art. 20 GG festhalten, die Bundesrepublik Deutschland habe ein sozialer, demokratischer und föderal organisierter Rechtsstaat zu sein, so wäre eine Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, die sich als menschen- und grundrechtlich angemessen und demokratisch qualifizieren ließe, aufgefordert, zur Einhaltung bzw. Einlösung des Sozialstaatsprinzips zu sorgen, wonach jedem erwerbsfähigen hilfebedürftigen Arbeitslosen es ermöglicht wird, rechtssicher und ohne existentielle Angst ein der Würde des Menschen gemäßes Leben führen zu können. Dies hieße, adressiert an die Koblenzer politisch-administrativen Verantwortungsträger und heruntergebrochen auf die Ebene konkreter Maßnahmen oder Handlungen, in ersten politisch wie administrativ ohne größere Schwierigkeiten zu realisierenden Schritten unter anderem,

- die Handlungskompetenzen des ARGE-Personals weiterzuentwickeln, wobei es mit methodisch-technischen Handlungsanleitungen nicht getan sein kann;
- die Kosten für die derzeitige Wohnung weiterhin zu übernehmen, wenn die Suche nach einer angemessenen Unterkunft nachgewiesenermaßen erfolglos geblieben ist, damit die Betroffenen nicht gezwungen sind, den Rechtsweg zu beschreiten und sich die erforderlichen Mittel zur Deckung der Unterkunftskosten von den Grundsicherungsleistungen vom Munde abzusparen, die für die Bestreitung eines menschenwürdigen Lebens ohnehin zu gering sind;
- die bisherige Aktivierungsphilosophie des »Fördern durch Fordern« zu ersetzen durch eine Integrationsprogrammatische des »Fördern statt Fordern«, die darauf zielt, die arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Aktivitäten vorrangig und mit aller Kraft auf die Einrichtung bzw. Zurverfügungstellung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu orientieren, die den Betroffenen ein auskömmliches, das heißt an der Gesell-

schaft teilhabendes Leben ermöglicht, ohne angewiesen zu sein auf zusätzliche staatliche Unterstützungsleistungen;

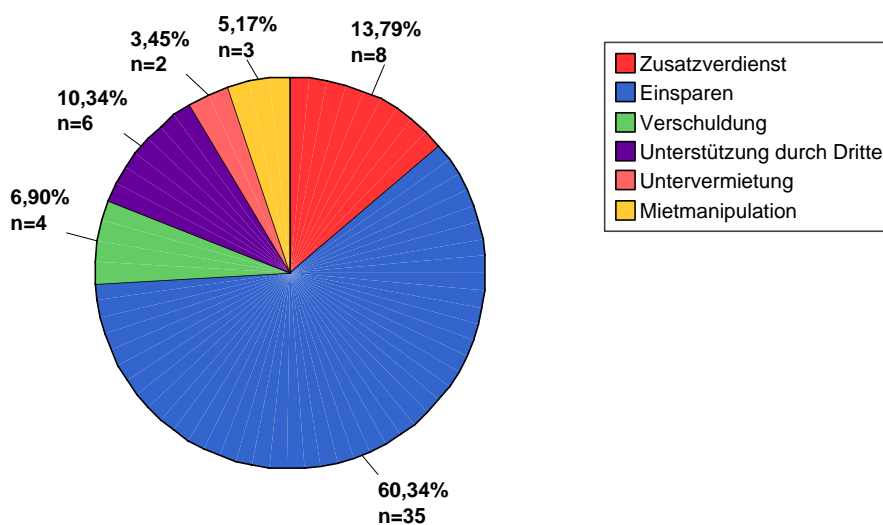
- die Einführung eines Koblenzer Sozial- und Kulturpasses zu veranlassen, mit dem den Hartz-IV-Betroffenen eine gesellschaftliche Teilhabe kostenfrei bzw. zu teilweise stark reduzierten Preisen ermöglicht wird, da die Leistungen zur Existenzsicherung auf der Grundlage des SGB II nicht ausreichen, um eine Teilhabe der Betroffenen am öffentlichen Leben sicherzustellen, auch wenn der damit verbundene stigmatisierenden Nebeneffekt wohl nicht sich ausschließen läßt;
- die Etablierung von regelmäßig stattfindenden lokalen Hartz-IV-Konferenzen, an denen neben Vertretern der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Koblenz auch Vertreter der Hartz-IV-Betroffenen sowie der Organisationen zur Erbringung personenbezogener sozialer Dienstleistungen zu beteiligen sind, um, zum Wohle derer, die auf die solidarische Unterstützung der Gesellschaft angewiesen sind, gemeinsam Fehlentwicklungen erkennen und korrigieren zu können; und als Bekräftigung all dieser Bemühungen last but not least
- die Bekundung des politischen Willens der verantwortlichen Akteure und die daraus resultierende Bereitstellung von finanziellen Ressourcen für die Einrichtung einer von den Betroffenen selbst initiierten und organisierten unabhängigen Sozialberatungsstelle für Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, die entschlossen die Interessen der Betroffenen vertritt und diesen zur Durchsetzung ihre Rechte verhilft.

Was es heißt, eine Politik zu betreiben und fortzuführen, die statt der Arbeitslosigkeit deren Opfer, die Arbeitslosen, bekämpft, ist von dem Altliberalen *Ralf Dahrendorf*, von dem man wahrlich nicht sagen kann, er sei ein Systemkritiker, im Hinblick auf die daraus resultierende Gefährdung der Demokratie wie folgt kommentiert worden: »Das Tolerieren einer Unterklasse ist wirtschaftlich machbar und politisch risikolos. Aber es verrät eine Bereitschaft, die Grundwerte des Bürgerstatus – gleiche Teilnahmerechte für alle – für eine Kategorie von Menschen außer Kraft zu setzen, wodurch überdies der diesen Werten immanente Anspruch auf eine universale Geltung geschwächt wird. Anders gesagt, wenn wir es zulassen, daß, sagen wir, fünf Prozent der Bevölkerung der Zugang zu unserer Bürgergemeinschaft verwehrt wird, dann sollten wir uns nicht wundern, wenn überall in der Gesellschaft Zweifel an der Gültigkeit unserer Werte aufkommen.«²²

22 Dahrendorf, R.: *Über den Bürgerstatus*, in: Brink, B. v. d./Reijen, W. v. (Hrsg.), *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1995, S. 37.

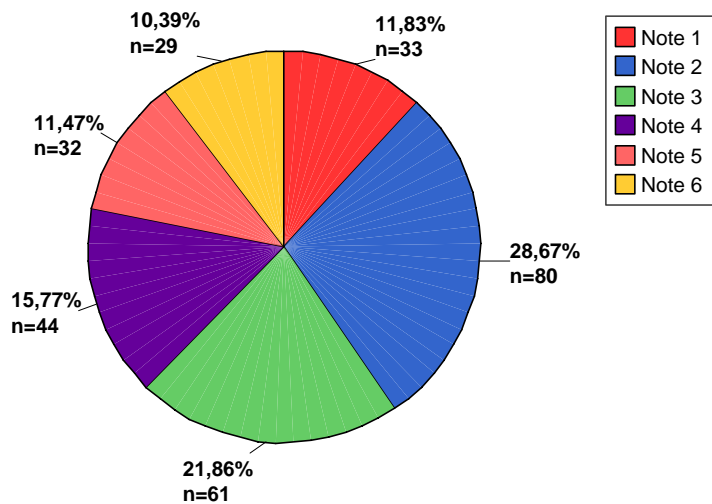
5 Anhang

Diagramm 1: Unterdeckungsfinanzierung alte Wohnung (N = 58)



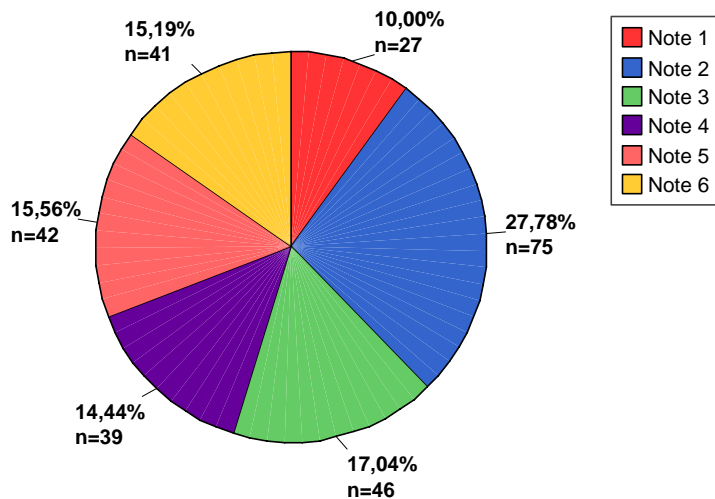
Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm2: Freundlich-hilfsbereiter Umgang (N = 279)

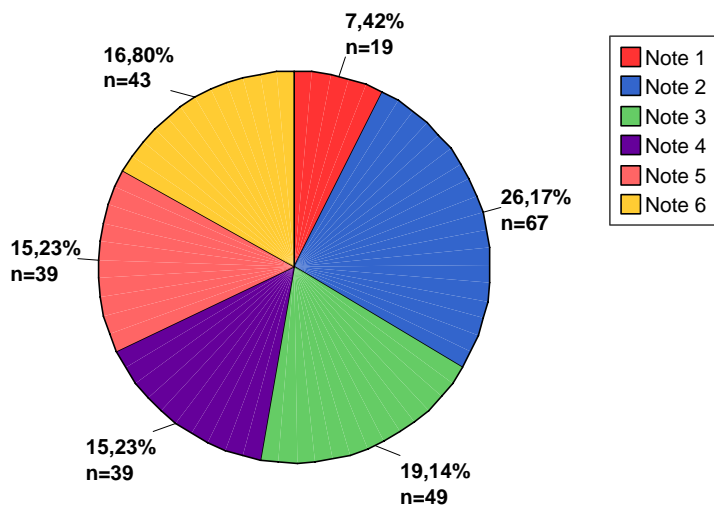


Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

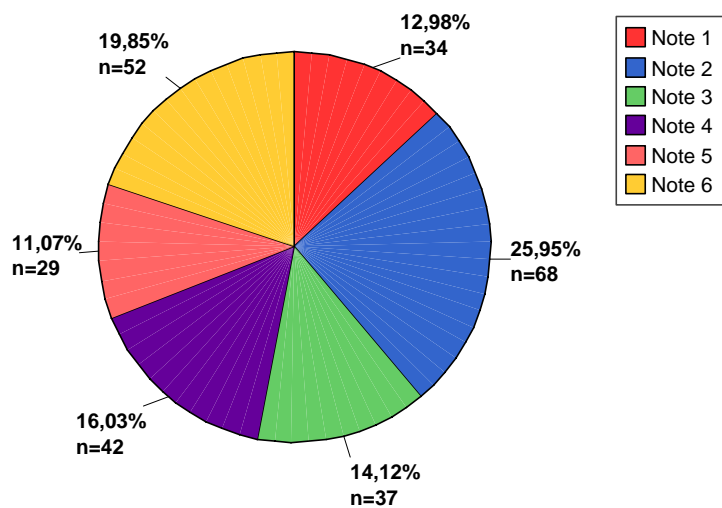
Diagramm 3: Ernstnehmender Umgang (N = 270)



Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

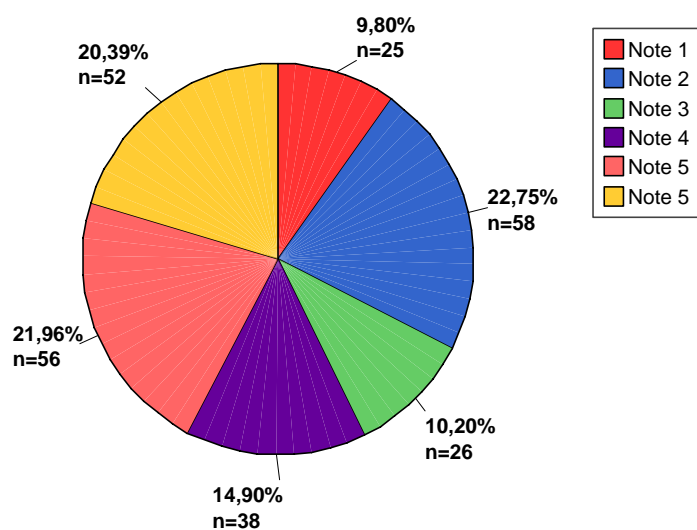
Diagramm 4: Berechtigtes Anliegen (N = 256)

Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 5: Herablassender Umgang (N = 262)

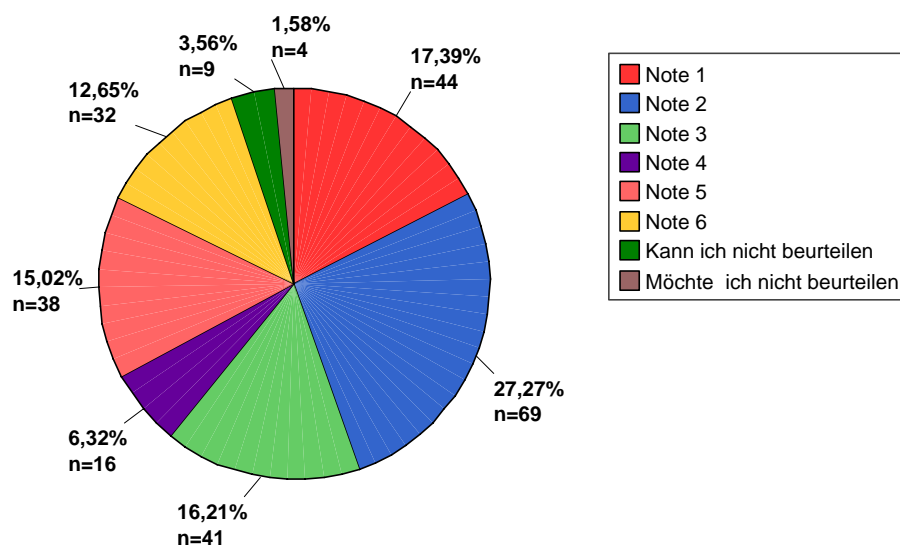
Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 6: Über Leistungen informierend (N = 255)



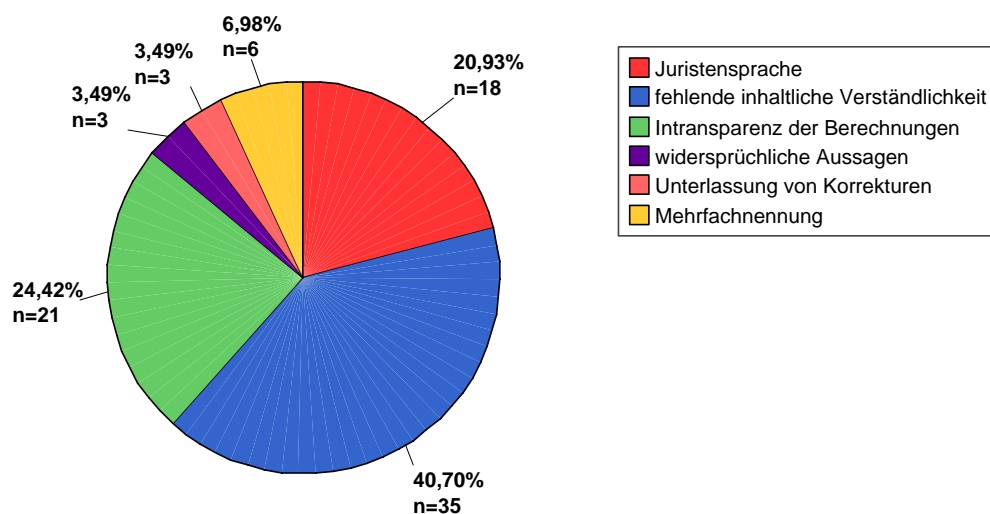
Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 7: Eigenverschulden der Arbeitslosigkeit (N = 253)



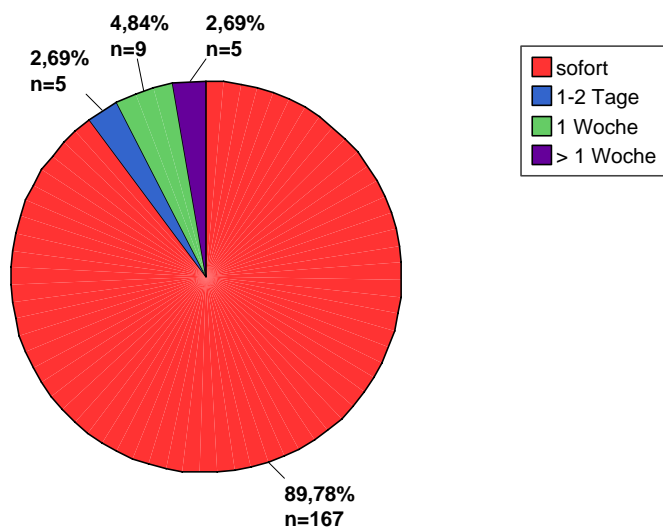
Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 8: Gründe der Unverständlichkeit der Bescheide (N = 86)



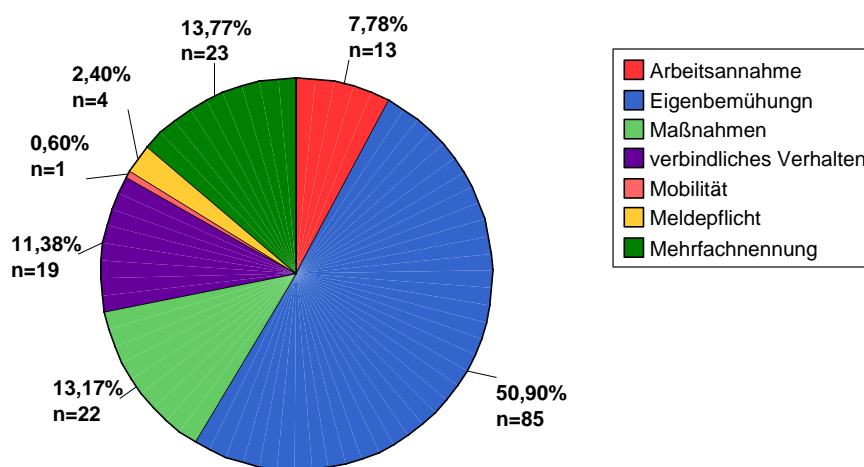
Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 9: Bedenkzeit Eingliederungsvereinbarung (N = 186)



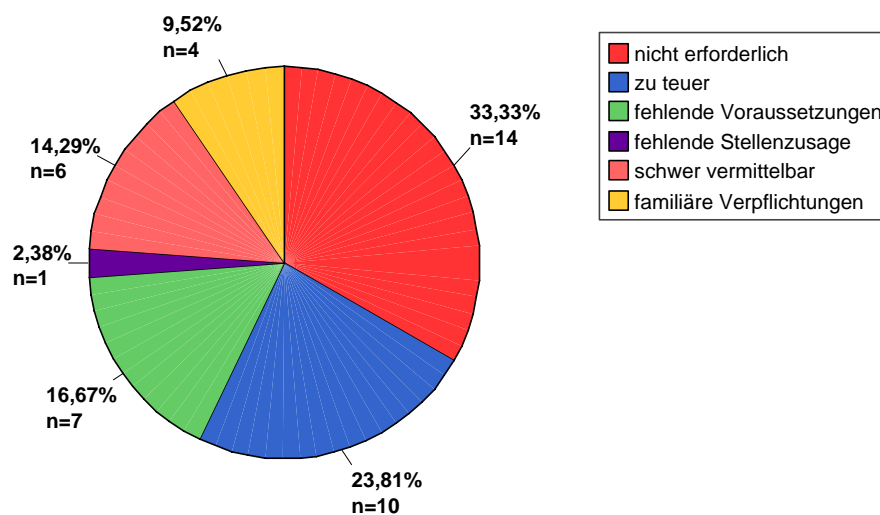
Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 10: Vereinbarte Pflichten Eingliederungsvereinbarung (N = 167)



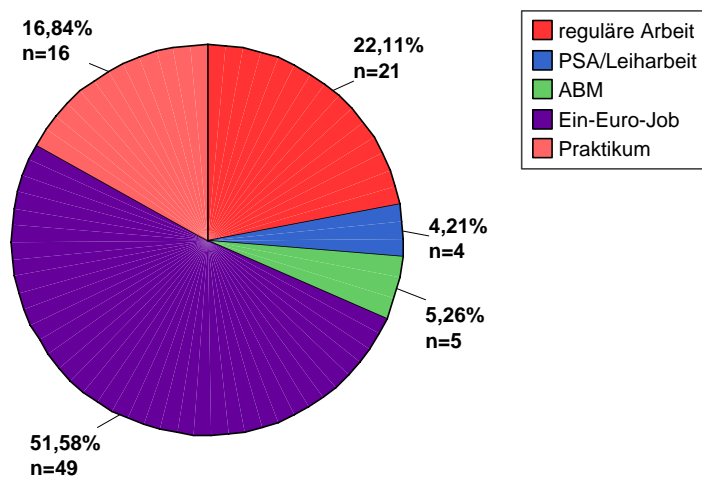
Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 11: Ablehnungsgründe Qualifikationsmaßnahmen (N = 42)

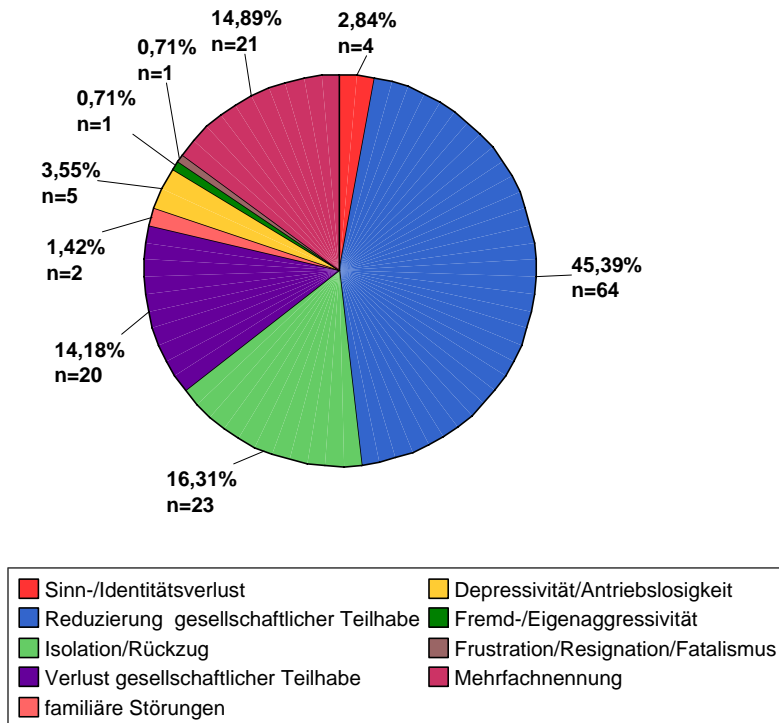


Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 12: Unterbreitete Arbeitsangebote (N = 95)



Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf

Diagramm 13: Psycho-soziale Auswirkungen (N = 141)

Quelle: Eigene Berechnungen – © Michael Wolf